

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. Februar 1990

### **502. Richt- und Nutzungsplanung Dürnten (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 3571/1982 genehmigte der Regierungsrat die Richtplanung und mit Nr. 793/1983 die Nutzungsplanung der Gemeinde Dürnten. Mit Beschluss vom 23. Juni 1989 änderte und ergänzte die Gemeindeversammlung Dürnten die Richt- und Nutzungsplanung. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 9. November 1989 ist dort kein Rekurs gegen diese Vorlage hängig. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. November 1989 wurde dort ein Rekurs betreffend die Nichtzuweisung eines Grundstücks in die Bauzone eingereicht. Da dieser Rekurs für die Genehmigung der Vorlage ohne Bedeutung ist, ersucht der Gemeinderat Dürnten mit Schreiben vom 30. Oktober 1989 um die Genehmigung derselben.

Mit ihrem Beschluss vom 23. Juni 1989 hat die Gemeindeversammlung Dürnten den Siedlungs- und Landschaftsplan zulässigerweise (§ 31 PBG) aufgehoben. Trotzdem enthalten die revidierten Teilrichtpläne Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen in abstrakter Weise die Inhalte des Siedlungs- und Landschaftsplans. Da diese Angaben lediglich als informell bezeichnet sind und überdies in abstrakter Weise den Inhalt des Zonenplans wiedergeben, kann diese widersprüchliche Darstellung hingenommen werden.

Im kommunalen Verkehrsplan sind auch die einer Revisionsvorlage der Planungsgruppe Zürcher Oberland zum regionalen Verkehrsplan entnommenen regionalen Fuss- und Radwege sowie die geplanten Ergänzungen zu den Buslinien aufgenommen worden. Die Revision des regionalen Gesamtplans ist jedoch noch nicht durch den Regierungsrat festgesetzt. Abweichungen von den von der Gemeinde Dürnten dargestellten regionalen Festlegungen sind deshalb nicht auszuschliessen. Da Planänderungen, welche sich aus der Revision des regionalen Verkehrsplans ergeben können, nicht Gegenstand des kommunalen Festsetzungsbeschlusses bilden, können sie später formlos vorgenommen werden.

Die Revision des Zonenplans umfasst geringfügige Änderungen (Ein-, Aus- und Umzonungen) sowie die nach Art. 44 der Lärmschutzverordnung (LSV) erforderliche Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen. Diese entsprechen den Anforderungen gemäss Art. 43 LSV.

Im übrigen gibt die Vorlage zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Dürnten vom 23. Juni 1989 getroffenen Änderungen und Ergänzungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der neuen gedruckten Bauordnung zuzustellen), das Verwaltungsgericht,

die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Februar 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**